

Friedhofsordnung der Marktgemeinde Rum

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGB1. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGB1. Nr. 51/2020 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGB1. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGB1. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGB1. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGB1. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGB1. Nr. 51/2020, in seiner Sitzung vom 16.11.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof auf den Grundstücken Gp. 1709/2 und 1713/2, sowie der Bp. 277 K.G.Rum ist Eigentum der Immobilien Rum GmbH & CO KG.

§ 2

- 1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Marktgemeinde Rum.
- 2) Insbesondere hat die Marktgemeinde Rum einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Umbettungen und Tieflegungen zu führen.

§ 3

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichen (Leichenteilen) und der Asche von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Marktgemeinde Rum ihren Hauptwohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten,
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden, oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 13 in einer bestehenden oder neu zu vergebenden Grabstätte dieses Friedhofes hatten.
- 2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung der Marktgemeinde Rum.
- 3) Die Beisetzung darf nur in entsprechenden Behältnissen (Särgen oder Urnen) erfolgen.

§ 4

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

Ordnungsvorschriften

§ 5

- 1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und alles zu unterlassen, was der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Friedhofes abträglich ist.
- 2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- 3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen,
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwägen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der Friedhofsbetreuung,
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften,
- d) das Anbieten von Waren oder von gewerblichen Diensten,
- e) das Ablegen von Abfällen außerhalb der hierfür aufgestellten Sammelbehälter,
- f) das Lärmen und Spielen
- g) das Abdecken von Grabmälern mit Schutzhüllen,
- h) das Sammeln von Spenden,
- i) das Verunreinigen oder Beschädigen von Einrichtungen und Anlagen sowie
- j) das Mitbringen von Tieren in den Friedhof.

§ 7

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

§ 8

Das Nichtbefolgen der Ordnungsvorschriften stellt eine Verwaltungsübertretung dar.

Grabstätten

§ 9

Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Immobilien Rum GmbH & Co KG. An den Grabstätten können lediglich Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.

§ 10

Die Grabstätten werden eingeteilt in

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber
- c) Urnengräber (Urnennischen)

§ 11

- 1) Die Familien-, Reihen- und Urnengräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung, bzw. der Sterbefälle zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- 2) Familiengräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze miteinander vereinigen.
- 3) Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche von Verstorbenen vorgesehenen Mauernischen.
- 4) Die Beisetzung von Urnen kann auch in Familien- oder Reihengräbern erfolgen.

§ 12

1) Die Grabstätten (Grabfelder) weisen folgende Ausmaße auf:

| | | |
|----------------|--------|--------|
| Reihengräber | Länge | 2,20 m |
| | Breite | 1,20 m |
| Familiengräber | Länge | 2,20 m |
| | Breite | 2,40 m |

2) Die Maße der Gestaltungsflächen betragen:

im untersten Teil des Friedhofes:

| | | |
|---------------------|--------|--------|
| bei Reihengräbern | Länge | 1,60 m |
| | Breite | 0,80 m |
| bei Familiengräbern | Länge | 1,60 m |
| | Breite | 2,00 m |

im mittleren und obersten Teil des Friedhofes:

| | | |
|---------------------|--------|--------|
| bei Reihengräbern | Länge | 1,20 m |
| | Breite | 0,80 m |
| bei Familiengräbern | Länge | 1,20 m |
| | Breite | 2,00 m |

Die Umrandung der Gestaltungsfläche mit Natursteinplatten wird von der Marktgemeinde Rum auf Kosten des Grabinhabers vorgenommen.

Benützungsrechte an Grabstätten

§ 13

1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird über Antrag durch bescheidmäßige Zuweisung erworben.

2) Das Benützungsrecht kann jeweils nur einer Person zugewiesen werden und ist unteilbar.

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht

a) in der Grabstätte die zulässige Zahl von Leichen beisetzen zu lassen,

b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,

c) mit Bewilligung der Marktgemeinde Rum ein Grabmal aufzustellen.

3) Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich einer Graböffnung zu dulden, dass die ihnen zugewiesene Grabstätte zur vorübergehenden Lagerung von Aushubmaterial überbaut wird.

4) Bei Nachbelegung einer bestehenden Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten für die vorübergehende Entfernung des bestehenden Grabmales und der Einfassung zu sorgen.

5) In Reihen-, Familien- und Urnengräbern können der Erwerber des Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

a) Ehegatten

b) Verwandte in auf- und absteigender Linie und Adoptivkinder

c) Ehegatten der unter b) genannten Personen

d) Geschwister

e) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person

f) der eingetragene Partner

Ausnahmen von dieser Regelung kann bei Vorliegen triftiger Gründe die Marktgemeinde Rum bewilligen.

§ 14

Die Benützungsfrist für Grabstätten beträgt 10 Jahre.

§ 15

1) Die im § 14 festgelegte Benützungsfrist an den Grabstätten kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von jeweils 10 weiteren Jahren verlängert werden.

2) Zur Verlängerung bedarf es einer Willensäußerung des Nutzungsberechtigten.

3) Den Ablauf des Benützungsrechtes hat die Marktgemeinde Rum dem Nutzungsberechtigten durch eine schriftliche Mitteilung bekanntzugeben.

§ 16

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- 3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem Angehörigen mit dem höheren Alter.

§ 17

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den die Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 16 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen, und
 - c) bei Auflassung des Friedhofes.
- 2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde - unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen - über die Grabstätte frei verfügen.

Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 18

- 1) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- 2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Gemeinde.

§ 19

- 1) Im Sinne des § 18 (2) bedarf einer Bewilligung der Gemeinde:

Die Errichtung oder Änderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen an Gräbern, ausgenommen provisorische Holzkreuze.

- 2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.
- 3) Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist nicht gestattet.

§ 20

- 1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.

2) Im mittleren und obersten Teil des Friedhofes dürfen grundsätzlich nur Grabmäler aus Schmiedeeisen, Schmiedebronze oder Edelstahl und dauerhafte Holzkreuze aufgestellt werden. Sockel für geschmiedete Grabmäler müssen aus Natur- oder Kunststein in behauener, gesägter oder geschliffener Formgebung beschaffen sein. Sie dürfen nicht höher als maximal 70 cm über dem anschließenden Boden, bei Familiengräbern nicht breiter als 120 cm, bei Reihengräbern nicht breiter als 80 cm sein. Kunststeine sind nur in geeigneter grauer oder bräunlicher Farbgebung zulässig. Für Schrifttafeln ist Kupferblech, Bronze oder Edelstahl zu verwenden.

3) Im untersten Teil des Friedhofes sind auch Natursteine (Grabsteine) als Grabmäler zulässig.

4) Geschmiedete Grabkreuze dürfen (einschließlich Sockelstein) eine Höhe von 180 cm, andere Grabmäler eine Höhe von 125 cm einschließlich Sockel nicht überragen. Bei diesen Maßen ist vom anschließenden Erdboden auszugehen.

5) Die Ausmaße (Außenmaße) für die Einfassungen der Grabstätten ergeben sich aus der Größe der Gestaltungsflächen (siehe § 12).

6) Alle Gräber sind mit einer Grabeinfassung, entweder aus Stein oder aus Metall, zu umranden.

§ 21

Die Bepflanzung der Grabstätten darf nur innerhalb der Einfassung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.

§ 22

Verwelkte Blumen und Kränze, sowie ausgebrannte Grablichter sind zu entfernen und in die Abfallbehälter zu legen. Hierbei sind die Vorschriften über die Trennung von Abfällen zu beachten.

§ 23

Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Marktgemeinde Rum über.

Leichenhalle

§ 24

Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung (Aufbahrung) Verstorbener. Die Aufbewahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

Schlussbestimmungen

§ 25

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 26

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft, jedoch bleiben die nach früheren Friedhofsordnungen für längere Dauer erworbenen Nutzungsrechte bis zu deren Ablauf aufrecht.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Edgar Kopp